



# Institutionelles Schutzkonzept

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort	3
1. Angaben zur Einrichtung	5
2. Allgemeine Angaben zur Erstellung des Schutzkonzeptes	7
3. Kultur der Achtsamkeit und Grundhaltung Wertschätzung und Respekt	8
4. Risiko- und Potenzialanalyse	9
5. Personalauswahl und – entwicklung; Aus- und Fortbildung	11
6. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	18
7. Beratungs- und Beschwerdewege	20
8. Dienstanweisung und hausinterne Regelungen	24
9. Qualitätsmanagement	25
10. Interventionsplan und Nachsorge	27
11. Anhang	29
12. Glossar	32

# Vorwort

Liebe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,  
liebe Leser\*innen,  
liebe Mitarbeiter\*innen und Verantwortliche in der Kinder- und Jugendpastoral im  
Bistum Trier,

junge Menschen brauchen für ihre angemessene Entwicklung unter anderem Orte, die ihnen eine freie Entfaltung sowie das Sammeln positiver und bestärkender Erfahrungen ermöglichen. Sie brauchen Orte, an denen sie sich mit ihren Stärken und Schwächen erleben und erfahren können. Sie brauchen Erwachsene, die sich als verlässliche Ansprechpartner\*innen erweisen, die sie vor Gefahren schützen und ihnen eine Unterstützung bieten, wo es erforderlich ist.

Ich bin erschüttert von der Erkenntnis, in welchem Ausmaß junge Menschen in kirchlichen Einrichtungen diese förderlichen Bedingungen für eine gelingende Entwicklung nicht vorgefunden und sexualisierte Gewalt erfahren haben. Diese Erkenntnis verpflichtet alle in der Kinder- und Jugendpastoral Tätigen sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzusetzen und sie so zu stärken für ihr weiteres Leben. Dieser Schutz und diese Hilfe gründen auf unserem christlichen Auftrag, der in einer Haltung von Wertschätzung und Respekt lebendig wird und eine Kultur der Achtsamkeit in unseren Einrichtungen und Pfarrgemeinden entstehen lässt.

Mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept (ISK) leisten die Einrichtungen der Abteilung Jugend und alle ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen einen wichtigen Beitrag, um jungen Menschen einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. Es fasst bereits vorhandene Strukturen, bestehende präventive Elemente zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Regelungen der Zusammenarbeit in schriftlicher Form zusammen und sorgt somit für ein hohes Maß an Transparenz. Träger, Leitungskräfte, haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichten sich mit dem ISK in besonderer Weise das Wohl und die Würde der ihnen Anvertrauten zu schützen.

Das ISK wurde auf der Grundlage der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und den „Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier“ partizipativ erstellt. Es besteht aus unterschiedlichen Präventions-Bausteinen, die träger- bzw. einrichtungsspezifisch konkretisiert wurden und somit im Zusammenspiel wirksame Schutzmaßnahmen für die jeweiligen Adressat\*innen bilden. Gleichzeitig beinhaltet ein umfassendes ISK auch verlässliche Strukturen und damit verbunden kompetente Ansprechpersonen, die umgehende und kompetente Hilfe und Begleitung anbieten können, wenn Kinder,

Jugendliche oder junge Erwachsene in oder außerhalb unserer Einrichtung von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Mit Blick auf die vielen von sexualisierter Gewalt in katholischen Einrichtungen betroffenen jungen Menschen und das damit verbundene unsägliche Leid, das es künftig zu verhindern gilt, danke ich allen Leitungskräften, beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen und Mitwirkenden bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes für ihr Engagement zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Für die zukünftige Arbeit und Begegnungen wünsche ich Ihnen Freude, gutes Gelingen und Gottes Segen.

Domvikar Matthias Struth  
Abteilungsleiter Jugend  
Trier, April 2022

# 1. Angaben zur Einrichtung

FachstellePlus  
für Kinder- und Jugendpastoral  
St.-Elisabeth-Straße 6  
56073 Koblenz

Telefon	0261 31770
Fax	0261 309540
E-Mail	fachstellejugendplus.koblenz@bistum-trier.de
Homepages	www.fachstellejugendplus-koblenz.de www.x-ground.info
Instagram	@fachstellejugendplus.koblenz @xground.koblenz @xground.openground
Facebook	facebook.com/fachstellejugendpluskoblenz facebook.com/xground.koblenz facebook.com/xground.openground

Die FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz ist eine Einrichtung der Jugendpastoral und Jugendhilfe des Bistums Trier. Sie ist der Abteilung 1.6 Jugend, Arbeitsbereich 1.6.2 Jugendeinrichtungen, im Bischöflichen Generalvikariat Trier zugeordnet.

Zur FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz gehören X-Ground I Kirche der Jugend Koblenz und die Fachstelle.

Die Angebote der Einrichtung sind sehr unterschiedlich: sie reichen von Unterstützung, Weiterbildung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Kinder und Jugendpastoral über die Begleitung katholischer, jugendpolitischer Interessensvertretungen, schulpastoralen Angeboten bis hin zu Ferienangeboten und einem wöchentlichen Offenen Treff.

Unsere Zielgruppen oder besser gesagt unser Adressat\*innenkreis umfasst Kinder und Jugendliche vor allem im Bereich der offenen Arbeit und den Gruppenleiterschulungen, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral, in der Jugendverbandsarbeit sowie kirchliche und kommunale Hauptamtliche, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Die Bildungsveranstaltungen sind zu verstehen als Beratung, Begleitung und Unterstützung der Hauptamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Thematisch orientieren sich diese an aktuellen Themen und an dem uns gemeldeten Bedarf. Bildungsveranstaltungen für Hauptberufliche finden größtenteils in Kooperation mit den Kreisverwaltungen (s. 3.1.4.) statt.

Ehrenamtlich Tätige sind in der Regel Gruppenleiter\*innen, Freizeitleiter\*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in offenen Treffs, Projekten und Aktionen, die die Kinder- und Jugendpastoral oft gemeinsam mit Hauptamtlichen vor Ort tragen. Für diese Zielgruppen sind JuLeiCa-Schulungen, Präventionsschulungen und Updates bestimmt. Neben den Aus- und Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche erfolgt auch eine Beratung und Begleitung der Ehrenamtlichen in den jeweiligen kirchlichen, verbandlichen oder kommunalen Gremien und Ausschüssen.

Jugendliche werden im Rahmen der offenen Arbeit erreicht, bei den Chill-out-Wochen und bei der Feier und der Vorbereitung von Gottesdiensten im Rahmen der Firmkatechese.

Im Rahmen der schulnahen Jugendarbeit gibt es Kontakte zu Schulklassen vor allem vor und nach den Sommerferien. Durch die Kooperation mit dem Kolpinghaus und bei der Aktion "Wir gegen Rassismus" ergaben sich weitere Kontakte. Der SportsGround hat sich zu einem Anziehungspunkt entwickelt, der von vielen spontan in ihrer Freizeit aufgesucht wird. Allerdings konnte er unter den Bedingungen der Coronapandemie - wenn überhaupt - nur beschränkt geöffnet werden.

Der Leitgedanke unserer Arbeit lässt sich gut durch unsere Arbeitsprinzipien darstellen: Wir arbeiten auf der fachlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), der jugendpastoralen Leitlinien des Bistums Trier und des Konzeptes „Wie Glaubenskommunikation gelingen kann“. Wir entwickeln innovative Projekte in der Jugendpastoral, setzen diese um und werten sie aus. Wir beraten jugendpastorale Planungsprozesse, regen Profildiskussionen an und helfen bei der Erstellung von Konzeptionen und deren Umsetzung.

Dabei handeln wir:

### **orientiert und diakonisch**

Wir orientieren uns an den aktuellen und vielfältigen Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Als Mitarbeiter\*innen im kirchlichen Dienst verstehen wir uns als authentische Zeug\*innen der frohen Botschaft. Wir sind unserem diakonischen Auftrag verpflichtet.

### **beratend**

Wir beraten hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen sowie Gruppen in der Jugendarbeit im Bistum Trier in konzeptionellen, jugendpastoralen und jugendpolitischen Fragen, in Konfliktsituationen sowie in der Entwicklung von Gruppenprozessen.

### **unterstützend und partizipativ**

Wir unterstützen die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in den Pfarreien, Dekanaten und Jugendverbänden und arbeiten projektorientiert bei deren Maßnahmen mit. Dabei ist unser Handeln geprägt von einem partizipativ-emanzipatorischen Ansatz.

### **vernetzt**

Wir vernetzen uns mit kirchlichen und nichtkirchlichen Partner\*innen und regen die Bildung von Netzwerken an.

## **2. Allgemeine Angaben zur Erstellung des Schutzkonzeptes**

Die Erstellung des Schutzkonzeptes basiert auf der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Diese wurde am 01.01.2020 im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier veröffentlicht. Seit diesem Zeitpunkt beschäftigen sich die Fachstellen und FachstellenPlus für Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier mit einem „Rahmenschutzkonzept“, welches durch jede Einrichtung individuell weiterentwickelt werden muss. Diese Weiterentwicklung und damit die Arbeit am Institutionellen Schutzkonzept der FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz begann im September 2021.

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, in allen Aufgabenbereichen für Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsenen einen Raum anzubieten, in dem sie sich sicher und wohl fühlen. Dazu gehört neben einer Wahrnehmung des Ortes, an dem sich Kinder und Jugendliche aufhalten und einem Beschwerdemanagement auch eine achtsame, wertschätzende und respektvolle Haltung aller Mitarbeiter:innen in der FachstellePlus für Kinder und Jugendpastoral in Koblenz.

Zur Wahrnehmung des Ortes und des Beschwerdemanagements werden Kinder und Jugendliche auf unterschiedliche Weise beteiligt, abhängig von der Art des Angebotes. Die Haltung der Mitarbeiter:innen wird zum einen durch die seit Jahren stattfindende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ geprägt. Auch die gemeinsame Arbeit an diesem Schutzkonzept zeigte, dass es eine sehr wertschätzende, respektvolle und achtsame Haltung einerseits gegenüber dem Thema gibt und andererseits, viel wichtiger, gegenüber den Kindern, Jugendlichen und weiteren Zielgruppen.

Da das Schutzkonzept nicht nur ein formaler Auftrag ist, der umgesetzt werden muss, sondern vielmehr die Möglichkeit bietet unser Arbeitsumfeld unter den Aspekten Achtsamkeit, Wertschätzung und Respekt neu zu betrachten, werden wir uns immer wieder mit der Fortführung, Umsetzung und Weiterentwicklung beschäftigen. Da vor allem die Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen steht, wird eine schriftliche Überarbeitung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes erst nach und dann auf der Grundlage der neuen Präventionsordnung erfolgen. Die Veröffentlichung der neuen Präventionsordnung soll 2025 erfolgen.

### **3. Kultur der Achtsamkeit und die Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt**

Das Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Kultur der Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt, erfordert dies neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und der Mitarbeitenden untereinander.

Achtsamkeit wird in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrbar durch einen klar geregelten Schutz vor übergriffigem Verhalten, um den alle wissen sollen. Dabei braucht es in einem ersten Schritt eine Sensibilisierung für die Grenzen anderer Personen.

Zur Sicherstellung dieser wertschätzenden Grundhaltung und der Kultur der Achtsamkeit dient im Besonderen auch die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier für ehrenamtlich Tätige sowie der Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen.

## 4. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und sollte daher immer am Anfang der Konzepterstellung stehen. Sie ist ein wichtiges Instrument, um die Schwachstellen, Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Institution zu identifizieren, die einen Einfluss auf die Ausübung von sexualisierter Gewalt haben können.

Eine gründliche Analyse im Hinblick auf mögliche Gefährdungen im Zusammenhang mit baulichen Gegebenheiten, Arbeitsabläufen, Einstellungsverfahren sowie dem Umgang mit Nähe und Distanz im Team und in Bezug auf die uns anvertrauten Menschen ermöglicht, sich vorhandener Risiken bewusst zu werden, diese zu minimieren und ggf. auch gänzlich auszuschalten. Sie verdeutlicht auch, wie die Rechte der Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung bereits geachtet werden, wie deren Schutz bereits hergestellt wird und an welchen Stellen noch Bedarf zur Weiterentwicklung besteht.

Die Analyse wird in einem partizipativen Dialog durchgeführt. Daher gehören zu den Adressat\*innen der Risiko- und Potenzialanalyse neben den Mitarbeitenden der FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral auch weitere Personen, die im engeren oder entfernteren Kontakt zu der Einrichtung stehen: Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte, Praktikant\*innen, Kooperationspartner\*innen etc. Sie werden als Expert\*innen ihrer Lebenswelt einbezogen. Das bedeutet, sie werden über die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes informiert, aufgeklärt und aktiv in den Prozess eingebunden und mit Einsatz altersangemessener Methoden beteiligt.

Die Ergebnisse der Analyse bilden die Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und der Weiterentwicklung konkreter Präventionsmaßnahmen sowie einer Kultur der Achtsamkeit für die FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier.

In der vorliegenden Risiko- und Potenzialanalyse wurden folgende Bereiche in den Blick genommen:

- Zielgruppen:
  - Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren, die unseren offenen Treff besuchen
  - Mitarbeiter:innen der FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz
- Beschwerde- und Fehlerkultur
- Personalgewinnung, -verantwortung, -entwicklung

- Pädagogisches Konzept / Verhaltensregeln, insbesondere die Gestaltung von Nähe und Distanz
- Räumliche Situation vor Ort sowie die Betrachtung der Räumlichkeiten bei unbekanntem Veranstaltungsorten
- Gelegenheiten, insbesondere Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie Risiko-Orte, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen.

Sie konnte im Herbst 2022 mit Teilnehmenden des Open Ground durchgeführt werden. Im Fokus standen vor allem die Begehung der Örtlichkeiten und die Erarbeitung des Beschwerdewegs.

Das „Offene Ohr“, welches im Zuge der Erarbeitung dieses Konzeptes durch die Risiko- und Potentialanalyse entwickelt wurde, ist für Kinder- und Jugendlichen des X-Ground eine sehr gute Möglichkeit, die eigene Wahrnehmung und Befindlichkeit auszudrücken. Weiterhin wurde der offene und ehrliche Umgang zwischen den Betreuenden und den Kindern und Jugendlichen hervorgehoben. Dabei wurde auch deutlich, dass die vorhandenen Örtlichkeiten (Jugendräume erste Etage, darunter die Toilettenanlage, Sportground vor dem Bürogebäude und die Wiese hinter dem Gebäude) im Blick der betreuenden Personen sein müssen. Daher wird zum einen darauf geachtet, genügend Betreuer\*innen vor Ort zu haben oder zum anderen nur die Orte zugänglich zu machen, an denen Begleitung gewährleistet ist. Dabei wird das Alter der Kinder und Jugendlichen, deren Verhalten und Vertrautheit mit dem Ort berücksichtigt.

## 5. Personalauswahl und – entwicklung; Aus- und Fortbildung

Der Baustein Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung stellt einen wesentlichen Schwerpunkt im Institutionellen Schutzkonzept (ISK) dar. In diesem Baustein wird beschrieben, in wessen Verantwortungsbereich die Einstellung sowie die Aus- und Fortbildung von hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Bistumsdienst liegen.

### 5.1 Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung von hauptamtlich Mitarbeitenden

Die Zuständigkeit für die Einstellung der hauptamtlich Beschäftigten liegt im S.B 2.1 „Personalplanung/-gewinnung/-fürsorge“ des Bischöflichen Generalvikariats und den Personalverantwortlichen der Abteilung Jugend.

#### 5.1.1 Ausschreibung von Personalstellen

Bei allen diözesanen Dienststellen der Abteilung Jugend, die der Präventionsordnung unterliegen, werden Personalstellen mit dem Zusatz: *„Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.“* Oder *„Im Rahmen unserer Präventionsordnung achten Sie den Schutz von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen.“* ausgeschrieben. Wenn in einem Bereich nicht mit allen drei Bezugsgruppen gearbeitet wird, kann der Text entsprechend reduziert werden, unter Nennung der Zielgruppe der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Dienstes.

#### 5.1.2 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeitenden der Abteilung Jugend hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert sind und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil der Arbeit gehört. Es wird erfragt, inwieweit der\*die Bewerber\*in bereit ist sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einzusetzen und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kultur der Achtsamkeit zu leisten. Darüber hinaus wird geprüft, ob der\*die Bewerber\*in bereits über thematische Vorkenntnisse verfügt (z.B. durch eigene Teilnahme an einer Präventionsschulung). Dem\*Der Bewerber\*in wird der Verhaltenskodex ausgehändigt und er\*sie wird aufgefordert diesen bei Antritt des Dienstes unterschrieben vorzulegen.

Sofern eine Versetzung innerhalb des Bistumsdienstes erfolgt, wird die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt erneut durch die Personalverantwortlichen mit dem\*der Bewerber\*in thematisiert. Gleichzeitig wird von den Personalverantwortlichen beim Kirchlichen Notar erfragt, ob ein

gültiges erweitertes Führungszeugnis vorliegt und überprüft, ob der\*die Bewerber\*in an einer Präventionsschulung teilgenommen hat.

Zum Bewerbungsgespräch eines\*einer internen Bewerber\*in wird geprüft, ob ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorliegt und eine entsprechende Selbstauskunft.<sup>i</sup>

### 5.1.3 Arbeitsvertrag/Probezeit

Mit Versand des Einsatzschreibens durch den S.B 2.1 „Personalplanung/-gewinnung/-fürsorge“ wird der\*die Mitarbeiter\*in dazu aufgefordert, unverzüglich ein EFZ einzureichen. Wird im Laufe der Probezeit durch den Mitarbeiter\*in kein erweitertes Führungszeugnis eingereicht, bzw. enthält das eingereichte Führungszeugnis einen Eintrag, bzw. Einträge zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird der Arbeitsvertrag gekündigt.

Die Probezeit wird dazu genutzt, um sich ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen des\*der neuen Mitarbeiter\*in bezüglich der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen.

## 5.2 Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

Auf sehr unterschiedliche Weise werden ehrenamtliche Mitarbeiter:innen bei uns tätig. Zum Ersten Jugendliche und junge Erwachsene, die bei unseren Maßnahmen teilgenommen haben und nun mitarbeiten möchten, zum Zweiten Praktikant\*innen von Hochschulen und zum dritten Praktikant\*innen aus dem Bereich der Erzieher\*innenausbildung.

Im ersten Falle ist eine Beziehung zu den ehrenamtlichen Mitarbeitenden entstanden. Insofern sind diese Personen bekannt. Das entpflichtet sie natürlich nicht von der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses, sowie Qualifikationsmaßnahmen. Hier ist vor allem die JuLeiCa als Standardvoraussetzung zu nennen. Bei der JuLeiCa-Schulung wird besonders darauf geachtet, dass der viereinhalbstündige Baustein „Prävention sexualisierte Gewalt“ enthalten ist.

Im zweiten Fall handelt es sich vor allem um Praktikant\*innen, die ein kirchliches Praktikum im Rahmen ihres Lehramtsstudiums absolvieren müssen. Diese bewerben sich bei uns. Nach einem Bewerbungsgespräch wird entschieden, ob das Praktikum in unserer Einrichtung erfolgen kann. In diesem Bewerbungsgespräch wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt angesprochen und die jeweilige Haltung explizit besprochen. Diese Gruppe ist nie alleine mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und die Zeitspanne ist in der Regeln vier Wochen, insofern verzichten wir im Vorfeld auf die Teilnahme einer Präventionsschulung. Es wird eine Teilnahme an einer Präventionsschulung während des Praktikums empfohlen. Allerdings besteht die Pflicht, ein EFZ und eine Selbstauskunftsterklärung vorzulegen.

Im dritten Fall durchlaufen die Praktikant\*innen die JuLeiCa-Schulung, inklusive Präventionsschulung für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in der Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier. Auch muss vor Durchführung der Maßnahme ein EFZ vorgelegt werden.

### 5.3 Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung von FSJ / BFD

Personen, die bei uns ein FSJ oder BFD durchführen, müssen sich in einem Bewerbungsgespräch bzw. Praktikumstag bei uns vorstellen. Vor Beginn des freiwilligen Jahres muss ein EFZ vorgelegt werden und zu Beginn wird durch die Fachstelle Prävention eine obligatorische Basisschulung „Prävention sexualisierte Gewalt“ angeboten.

Eine besondere Situation stellt sich im Bereich der Reversefreiwilligen dar. Hier wird die Personalauswahl von SoFia getroffen und uns zugeteilt. Insofern fällt die Personalauswahl in die Verantwortung von SoFia. Auch hier muss ein EFZ vorgelegt werden und sobald ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind wird die obligatorische Basisschulung „Prävention sexualisierte Gewalt“ absolviert.

### 5.4 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

#### 5.4.1 Erweitertes Führungszeugnis

Nach §72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) dürfen die Träger (-vertreter\*innen) von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Aus diesem Grund müssen hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende in diesen Bereichen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Dies gilt ebenso für hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit behinderten Menschen (Bundesteilhabegesetz Art. 11, §75 SGB XII).

Zur Umsetzung ist ein Kirchliches Notariat im Bischöflichen Generalvikariat eingerichtet. Dieses ist von den diözesanen Einrichtungen und Pfarreien obligatorisch zu nutzen. Andere kirchliche Rechtsträger können nach Einzelabsprache beantragen, auf den Dienst des Kirchlichen Notariats zurückzugreifen. Das Notariat unterliegt der Verschwiegenheit und hat nur in Hinsicht auf Einträge betreffend Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung Berichtspflicht gegenüber den jeweils Personalverantwortlichen und der Bistumsleitung. Nicht aber hinsichtlich anderer Einträge im erweiterten Führungszeugnis.

#### 5.4.2 Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung enthält Angaben, ob die\*der ehrenamtlich Tätige wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn\*sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei

Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Selbstauskunftserklärung ist dann notwendig, sobald nach dem Prüfschema des Landes (Rheinland-Pfalz) 10 Punkte erreicht werden. (vgl. Anhang). Die Selbstauskunftserklärung ist in dem Formular der Verpflichtungserklärung integriert und wird dem Notariat zur Dokumentation und Ablage zugesendet.

## 5.5 Personalentwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in regelmäßigen Gesprächen mit den hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im kirchlichen Dienst.

Sofern Grenzverletzungen und/oder Fehlverhalten durch diese Personengruppen beobachtet werden, ist dieses Verhalten umgehend im Zuge eines Kritikgespräches zu thematisieren und auf den Verhaltenskodex bzw. die Verpflichtungserklärung zu verweisen. Dadurch erhält die betreffende Person die Möglichkeit, ihr Verhalten zu verbessern.

Darüber hinaus wird bei hauptamtlich Mitarbeitenden das Thema Prävention und die Umsetzung des ISK in den jährlichen Mitarbeitergesprächen aufgenommen.

### 5.5.1 Aus- und Fortbildung

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu vertiefen, nehmen alle hauptberuflichen Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Tätigen regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil. Ziel der Teilnahme ist es, bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine Haltung zu entwickeln, die den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt, und ein Verhalten zu trainieren, das eine Kultur des achtsamen Miteinanders umsetzen hilft.

Somit stellen Präventionsschulungen einen wichtigen Teilaspekt des ISK dar.

#### 5.5.1.1 Standards für Präventionsveranstaltungen

Eine Gruppengröße von 8 -20 Personen in einer Präsenzveranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch kaum möglich. Mehrere Gruppen können mit entsprechender personeller Besetzung parallel laufen, mit gemeinsamem Beginn und Abschluss.

Eine Gruppengröße von 10 - 15 Personen in einer Online - Veranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch und der Überblick durch die Referent\*innen kaum möglich.

Ebenso hat sich bewährt, Veranstaltungen, soweit möglich, multiprofessionell und im Tandem zu leiten. Zur Durchführung von Präventionsschulungen werden Multiplikator\*innen seitens der Fachstelle für Prävention im Bischöflichen Generalvikariat qualifiziert. Diese führen Schulungen gemäß des für das Bistum Trier bestehenden Curriculum durch und garantieren somit die Qualität der

Veranstaltung. Präventionsveranstaltungen dürfen nur von Multiplikator\*innen ggf. mit einer Assistentin / einem Assistenten durchgeführt werden.

Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsveranstaltung wird mit einem Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß des Curriculums erfolgt ist.

#### 5.5.1.2 Formate von Präventionsveranstaltungen

Prävention basiert auf geteilten Werten zum Kinderschutz und zum Schutz von Schutzbefohlenen. Dazu werden unterschiedliche Formate angeboten:

- Präsenzschiilung
- Onlineschiilung
- Blended Learning: Nutzen von elektronischen Medien für Sachwissen. Konzentration auf Fragen und Austausch in einem dazugehörigen verpflichtenden Präsenztreffen bzw. einem sich daran anschließenden Online-Seminar.

Je nach Grad und Intensität des Nah- und Abhängigkeitsverhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erhöht sich die Notwendigkeit, sich intensiv mit dem Thema auseinander zu setzen.

Darüber hinaus sollen alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst zu dem Thema informiert werden, um den Bezug zur gemeinsam getragenen Kultur der Achtsamkeit zu verdeutlichen.

Zur Durchführung der Präventionsveranstaltungen haben sich unterschiedliche Zeitformate bewährt, die sowohl als Präsenzschiilung als auch als Online-Seminare angeboten werden.

#### **Basisschiilung** (1 Schuliungstag)

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hauptamtlich/-beruflich arbeitet, nimmt an der Basisschiilung Prävention teil. Diese umfasst einen Schuliungstag. Sie wird in Verantwortung der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt.

Bei ehrenamtlich Tätigen mit hoher Verantwortlichkeit, die selbständig wahrgenommen wird, gilt dies entsprechend (z.B. ehrenamtliche Leitung eines Ferienlagers). Die Schuliung wird auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

#### **Leitungsschiilung** (1 Schuliungstag)

Wer hauptamtlich/-beruflich Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt, durchläuft zusätzlich das Leitungsmodul Prävention. Dieses umfasst einen weiteren Schuliungstag und wird von den diözesanen Präventionsbeauftragten verantwortet.

#### **Informationsveranstaltungen**

Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Die Konzeptionierung dieser Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs in Kooperation mit der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

### **Schulung für Ehrenamtliche**

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich arbeitet, nimmt an einer Präventionsschulung teil. Deren zeitlicher Umfang richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schulungen werden auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

### **Blended Learning**

Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning Formen möglich, bei denen digitale und Präsenz- bzw. Onlineveranstaltungen kombiniert werden. Dabei werden elektronische Medien für die Vermittlung von Sachwissen eingesetzt, die sich der\*die Teilnehmende eigenständig erarbeitet. In einem anschließenden verpflichtenden Präsenztreffen bzw. Onlineseminar stehen Fragen der Teilnehmenden, der Austausch und die Vertiefung der Thematik im Fokus. Ein an die diözesane Präventionsordnung angepasstes eLearning wird von der Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten.

Verantwortliche für einen Arbeitsbereich sorgen dafür, dass die hier Tätigen die Schulungen erhalten, die sie benötigen. Bei Wechsel zwischen Arbeitsfeldern sorgt der\*die Verantwortliche des neuen Arbeitsfeldes dafür, dass der\*die Beschäftigte angemessen in die Präventionsarbeit des neuen Arbeitsfeldes eingearbeitet wird, dazu gehört z.B. die ggfs. spezifischen Regelungen zu Nähe und Distanz kennen zu lernen.

#### 5.4.1.3 Inhalte von Präventionsveranstaltungen

Die verpflichtenden Inhalte der Schulungen werden durch die jeweils aktuelle Präventionsordnung vorgegeben. Diese regelt:

*„Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von*

- *angemessener Nähe und Distanz,*
- *Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,*
- *eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,*
- *Psychodynamiken Betroffener,*
- *Strategien von Tätern,*
- *(digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,*

- *Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,*
- *Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,*
- *notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,*
- *sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,*
- *Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,*
- *regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.“<sup>1</sup>*

Im Rahmen der Schulung wird zudem die Vorgabe für das ISK des Bistums Trier vorgestellt.

Zusätzlich ist es aufgrund der sich stetig weiter entwickelnden Thematik notwendig, regelmäßig und bedarfsorientiert, spezifische Themenfelder in den Blick zu nehmen und Veranstaltungen dazu anzubieten, wie z.B.:

- sexueller Missbrauch im digitalen Kontext, z.B. Cybermobbing, Sexting
- Aktuelle Entwicklungen zum Thema im Bistum Trier
  - MHG-Studie
  - Monitoring
  - Hinweise aus Studien zu Risikofaktoren innerhalb der katholischen Kirche
  - usw.

---

<sup>1</sup> Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier 01.01.2020, Nr. 3.

## 6. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Die Präventionsordnung der Diözese Trier sieht vor, dass sich alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst (z.B. hauptamtlich/-beruflich, nebenamtlich/-beruflich, ehrenamtlich Tätige), die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, zu einem grenzachtenden, achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang verpflichten. Das Institutionelle Schutzkonzept sieht in diesem Zusammenhang für Hauptamtliche/-berufliche und Nebenamtliche/-berufliche die Einhaltung eines Verhaltenskodexes, für Ehrenamtliche die Einhaltung einer Verpflichtungserklärung vor.

### Verhaltenskodex

Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses wurde der Verhaltenskodex für die Mitarbeiter\*innen der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen entwickelt ([https://fachstellejugendplus-koblenz.de/fileadmin/user\\_upload/temp/Verhaltenskodex.pdf](https://fachstellejugendplus-koblenz.de/fileadmin/user_upload/temp/Verhaltenskodex.pdf)). Seine Inhalte werden von der fachvorgesetzten Person mit allen Mitarbeiter\*innen besprochen; die Empfangsbestätigung wird unterschrieben und über die Abteilungsleitung zum Verbleib in der Personalakte an die Personalabteilung weitergeleitet. Der Verhaltenskodex selbst verbleibt bei der unterzeichnenden Person.

### Verpflichtungserklärung

Ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Trier unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ([https://fachstellejugendplus-koblenz.de/fileadmin/user\\_upload/temp/Verpflichtungserklaerung.pdf](https://fachstellejugendplus-koblenz.de/fileadmin/user_upload/temp/Verpflichtungserklaerung.pdf)). Vor der Unterzeichnung werden die Inhalte dieser Erklärung zwischen einer dafür zuständigen hauptberuflichen Person und der ehrenamtlich tätigen Person besprochen. Das unterzeichnete Exemplar verbleibt bei der ehrenamtlichen Person. Eine verantwortliche Person des Trägers dokumentiert die Unterzeichnung mit Datum und seiner Unterschrift und verwahrt eine Kopie des unterschriebenen Dokumentes in einem verschlossenen Schrank auf. Sie wird gemeinsam mit den Ehrenamtlichen regelmäßig überprüft und maßnahmenbezogen und inhaltlich ergänzt.

Die Verpflichtungserklärung wurde federführend von der AG Prävention des BDKJ partizipativ mit den pädagogischen und theologischen Mitarbeiter\*innen der Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat Trier, der dazugehörigen

nichtselbständigen Dienststellen und Einrichtungen, der AG Prävention des BDKJ sowie ehrenamtlich Tätigen entwickelt.

## 7. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wird sichergestellt, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, ehrenamtlich Tätige sowie alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst. (siehe Anlage Flyer "Dein gutes Recht")

Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene, Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen sowie Beschäftigte im kirchlichen Dienst sollen die Möglichkeit haben, offen und ehrlich über ihre Unsicherheiten und potentiellen „Gefahren“ zu sprechen.

Das Beratungs- und Beschwerdeverfahren gilt für alle Bereiche und Aktivitäten der Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier.

Für die FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz ist es wichtig, Zugänge zu Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu ermöglichen. Dabei gilt es, junge Menschen zu motivieren, ihre Anliegen zur Sprache zu bringen. Für den Erfolg eines Beratungs- und Beschwerdeverfahrens ist der alters- und entwicklungsgerechte Zugang der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausschlaggebend. Es geht zum einen um die Information, dass es die Möglichkeit zur Beschwerde gibt und zum anderen muss die Möglichkeit so geartet sein, dass sie aktiv genutzt werden kann. Wichtig ist uns, dass unsere Teilnehmer\*innen und Aktive wissen, dass sie ernst genommen und unterstützt werden.

Durch Anregungen zur Beschwerde werden wahrnehmbare Kontaktpunkte zur Verfügung gestellt. Dies ist von Bedeutung, da sowohl Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und erwachsene Schutzbefohlene als auch Personen in deren sozialem Umfeld erfahren, wie sie Grenzverletzungen und weitere Kritikpunkte oder Anregungen anbringen können.

Die Anregung oder Stimulation zur Rückmeldung und Beschwerde erfolgt unter anderem durch:

- Infolyer der FachstellePlus an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Personenberechtigte und Mitarbeitende
- Reflexionsgespräche im Rahmen von Workshops, Ferienfreizeiten oder Seminaren und Veranstaltungen
- Persönliche Gespräche
- Unser „Offenes Ohr“ – Ein Briefkasten der sowohl vom Büro- als auch vom Kirchengebäude gut sichtbar angebracht ist.
- Hinweise auf Rückmelde- und Beschwerdemöglichkeiten bei Anmeldungen und Informationsschreiben zu Veranstaltungen
- Auf der Homepage

## **Annahme und Ansprechpartner für Beschwerden in unserer Einrichtung**

Beschwerden und Rückmeldungen werden je nach Situation persönlich von den Personen entgegengenommen, die die Veranstaltung verantworten oder durch unser „Offenes Ohr“, das wöchentlich durch den\*die Ansprechpartner\*in in unserer Einrichtung geleert wird. Eine veröffentlichte E-Mail Adresse wird ebenfalls wöchentlich, bzw. nach Veranstaltungen auch öfter, abgerufen.

Die verantwortliche Person überlegt mit der meldenden Person, welche nächsten Schritte sinnvoll sind und sie übernimmt eine Lotsenfunktion. Das bedeutet, sie zeigt mögliche Wege auf und weist auf fachkompetente Beratungsmöglichkeiten hin. Beschwerden werden konstruktiv aufgenommen und im Verbesserungsmanagement umgesetzt.

Die verantwortliche Person an der FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral (incl. X-Ground) ist Karl-Josef Felgenheier, Pädagogischer Referent, St.-Elisabeth-Str. 6, 56073 Koblenz, [karl-josef.felgenheier@bistum-trier.de](mailto:karl-josef.felgenheier@bistum-trier.de), 0261 31770.

## **Was passiert mit einer Beschwerde?**

Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und der weitere Weg besprochen.

Anonyme Beschwerden können jedoch nicht oder nur bedingt bearbeitet werden. Zur Aufklärung eines Sachverhalts ist es oft erforderlich, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen einzuholen. Zudem kann bei anonymen Beschwerden keine Rückmeldung an die meldende Person gegeben werden.

Handelt es sich um Beschwerden und Hinweise zu übergriffigem Verhalten und/oder sexualisierter Gewalt, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diese gemäß des Interventionsplans für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und/oder ihrer vorgesetzten Person zu melden.

## **Weitere Anlauf- und Beratungsstellen**

Interne Anlaufstellen:

- Karl-Josef Felgenheier, Pädagogischer Referent,  
[karl-josef.felgenheier@bistum-trier.de](mailto:karl-josef.felgenheier@bistum-trier.de)  
St.-Elisabeth-Str. 6, 56073 Koblenz, 0261 31770
- Ulrike Laux, Referentin für Prävention und sexuelle Bildung Abteilung Jugend  
[ulrike.laux@bistum-trier.de](mailto:ulrike.laux@bistum-trier.de); 0651-9771-207  
Mustorstr. 2,54209 Trier

externe Ansprechpersonen

Ursula Trappe, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin  
[Ursula.trappe@bistum-trier.de](mailto:Ursula.trappe@bistum-trier.de) , 0151 50681592  
„persönlich/vertraulich“ Postfach 1340, 54203 Trier

Markus van der Vorst, Dipl.-Psychologe  
[Markus.vandervorst@bistum-trier.de](mailto:Markus.vandervorst@bistum-trier.de), 0170 6093314  
„persönlich/vertraulich“ Postfach 1340, 54203 Trier

#### Beratungsstellen

- Lebensberatungsstelle Koblenz ([www.koblenz.lebensberatung.info](http://www.koblenz.lebensberatung.info))  
Hohenzollernstr. 132, 56068 Koblenz, 0261 37531
- Lebensberatungsstelle Mayen, ([www.mayen.lebensberatung.info](http://www.mayen.lebensberatung.info))  
St.-Veit-Str. 42, 56727 Mayen, 02651 48085
- Lebensberatungsstelle Neuwied, ([www.neuwied.lebensberatung.info](http://www.neuwied.lebensberatung.info))  
Marktstr. 1, 56654 Neuwied, 02631 22031
- Lebensberatungsstell Betzdorf ([www.betzdorf.lebensberatung.info](http://www.betzdorf.lebensberatung.info))  
Bahnhofstr. 12, 57518 Betzdorf, 02741 1060

#### externe Anlaufstellen:

- Phönix – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen, Schubertstr. 6, 66111 Saarbrücken, [phoenix@lvsaarland.awo.org](mailto:phoenix@lvsaarland.awo.org), 0681 7619685
- Neue Wege – Sexualtherapie und Konfliktmanagement, Karl-Marx-Str. 4, 66111 Saarbrücken, [NeueWege@lvsaarland.awo.org](mailto:NeueWege@lvsaarland.awo.org), 0681 85742510

Sollte ein Verdachts- oder Beschwerdefall so geartet sein, dass es notwendig scheint einen Krisenstab einzurichten, entscheidet der Leiter der Einrichtung, zurzeit Pastoralreferent Tobias Theoblad, gemeinsam mit der Leiterin des Arbeitsbereiches Z. B. 1.6.1, zurzeit Kerstin Knopp, einen Krisenstab einzurichten. Diesem würden angehören: Ulrike Laux, eine Person der Lebensberatung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches sowie Magret Kastor. Gegebenenfalls können diese Personen darüber entscheiden, ob noch weitere Personen in dem Krisenstab mitarbeiten können.

#### **Datenschutz und Datensicherheit**

Der Umgang mit den im Rahmen einer Beschwerde anvertrauten Informationen und Daten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihrer Personensorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen ist ein sensibler Bereich. Vertrauensschutz ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder oder Jugendliche den Mut fassen, sich zu beschweren und ggf. sensible Informationen preiszugeben. Ihnen steht auch bei Beschwerden das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu. Die Weitergabe von Informationen erfolgt in der Regel nur mit Zustimmung der Betroffenen. Eine Ausnahme von der Regel kann z.B. sein, wenn die Meldung einen Hinweis auf Gewalt/sexualisierte Gewalt (Kindeswohlgefährdung) beinhaltet, von der auch weitere Personen betroffen sein können.



## 8. Dienstanweisung und hausinterne Regelungen

- **Differenzierung zwischen Personen unter 18 Jahren und über 18 Jahren**  
Unsere Veranstaltungen werden von Zielgruppen wahrgenommen, die zum Teil noch keine 18 Jahren alt sind. Hier gelten besondere Regelungen. Eine eins zu eins Betreuung ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Teilnehmende werden jederzeit, während der Öffnungszeiten des Offenen Treffs bzw. während der Veranstaltung betreut. Die genutzten Räume werden während Pausen offen gehalten, so dass transparente Situationen herrschen.
- **Regelungen im Offenen Treff:**  
Unser Offener Treff ist mittwochs von 16:30 – 18:30 und freitags von 14:00 – 18:30 Uhr geöffnet. In dieser Zeit stehen den Kindern und Jugendlichen zwei Jugendräume, unser Sports-Ground und die Wiese zur Verfügung. Aufgrund der räumlichen Situation wird der offene Treff immer von zwei Personen betreut. Zur Vor- und Nachbereitung finden Dienstgespräche mit den Betreuer\*innen statt, in denen zum einen die Aktivitäten geplant werden und zum anderen der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie das Nähe-Distanz Verhältnis besprochen wird.
- **Sports-Ground:**  
Für unseren Sports-Ground gelten gesonderte Regelungen, die auch der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen dienen. Der Sports-Ground ist dem Spielplatz gleichgestellt. D. h. wenn Personen den Sports-Ground außerhalb der Öffnungszeiten besuchen wollen, ist dies möglich, wenn eine Person im Hause ist, die den Sports-Ground öffnen und wieder schließen kann. Eine Betreuung muss in dieser Zeit gewährleistet werden. Es dürfen maximal acht Personen im Sports-Ground tätig sein und es darf nur eine Sportart gleichzeitig getätigt werden.
- **Regelungen zur Raumvergabe und -vermietung:**  
In unserer Einrichtung gibt es verschiedene Räume: Die Kirche der Jugend (X-Ground), zwei Jugendräume und einen Konferenzraum. Über einen gemeinsamen Kalender hat jede\*r Mitarbeiter\*in Einblick in die Raumvermietung. Interne Belegungen werden von dem\*der jeweiligen Mitarbeiter\*in eingetragen, externe Belegungen werden durch das Sekretariat eingetragen. Durch dieses transparente Belegungssystem ist jederzeit nachvollziehbar, welche Person eine Veranstaltung an welchem Ort durchgeführt hat.

## 9. Qualitätsmanagement

Es ist in der Verantwortung der Leitung der FachstellePlus, zur Zeit Pastoralreferent Tobias Theobald, die in diesem ISK beschriebenen Abläufe und Regelungen als Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu implementieren. Im Rahmen des Qualitätsmanagements gilt es fortlaufend, die Wirksamkeit dieser Abläufe und Regelungen zu kontrollieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere im Rahmen der Auswertung eines Verdachts- oder Vorfalls ist das ISK auf erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.

Um diesen Prozess gewährleisten zu können, stehen auf der Ebene der Visitationsbezirke Fachkräfte für Prävention und sexuelle Bildung (kurz: Präventionsfachkraft/-kräfte) zur Verfügung. Diese sind zudem Ansprechpersonen für die Präventionsbeauftragten des Bistums Trier.

Die Fachkräfte für Prävention und sexuelle Bildung im Visitationsbezirk Koblenz: Margret Kastor, FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz ([margret.kastor@bistum-trier.de](mailto:margret.kastor@bistum-trier.de)) und Joachim Otterbach, Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Andernach ([joachim.otterbach@bistum-trier.de](mailto:joachim.otterbach@bistum-trier.de))

Die Präventionsfachkräfte auf Visitationsbezirksebene sind untereinander vernetzt und übernehmen auf ihrer jeweiligen Visitationsbezirksebene folgende Aufgaben:

Sie\*Er kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.

Sie\*Er fungiert als Ansprechpartner\*in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Sie\*Er unterstützt die Einrichtungsleitung bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.

Sie\*Er hält das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien auf Visitationsbezirksebene lebendig.

Sie\*Er berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Sie\*Er benennt aus fachlicher Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf und informiert über Fort- und Weiterbildungsangebote.

Sie\*Er übernimmt die Verantwortung für den Informationsfluss an die jeweilige Ansprechperson für Prävention in den Einrichtungen vor Ort.

Die Präventionsfachkräfte sind von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Umsetzung im Bereich Prävention geschult und werden für die Dauer ihrer Ernennung begleitet. Die Ernennung erfolgt dabei im Regelfall für fünf Jahre und kann

verlängert werden. Voraussetzung der Verlängerung ist die Teilnahme an jährlichen Fachtagen bzw. themenspezifischen Fortbildungen.

Ebenso ist Margret Kastor als Ansprechperson vor Ort für Fragen zum Thema Prävention benannt. Sie ist vernetzt mit der zuständigen Präventionsfachkraft auf Visitationsbezirks- und Diözesanebene und wird von diesen bei der Umsetzung nachfolgender Aufgaben unterstützt.

Des Weiteren übernimmt Margret Kastor in der Einrichtung folgende Aufgaben:

Sie kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.

Sie hält das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der Einrichtung lebendig. Sie unterstützt die Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der Einrichtung.

Sie benennt aus fachlicher Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

# 10. Interventionsplan und Nachsorge

Ein ISK umfasst neben der primären (vorbeugenden) Prävention auch die sekundäre (begleitende) und tertiäre (nachsorgende) Prävention.

Die primäre Prävention leistet einen Beitrag dazu, dass sexualisierte Gewalt möglichst verhindert wird.

Die sekundäre Prävention stellt im Falle sexualisierter Gewalt eine strukturierte Vorgehensweise sicher. Sie beinhaltet kompetente Ansprechpersonen, die umgehende und angemessene Hilfe und Begleitung für betroffene Personen und Angehörige anbieten können sowie die erforderlichen Schritte, die gemäß des vorliegenden Interventionsplans in die Wege geleitet werden müssen.

Wenn im Zuge der Meldung einer Beschwerde (siehe Kapitel 7: Baustein Beratungs- und Beschwerdewege) der Hinweis auf einen (Verdachts-) Fall auf sexualisierte Gewalt erfolgt, kann u.a. die Kontaktperson für Verdachtsfälle angefragt werden (Karl-Josef.Felgenheier@bistum-trier.de). Sie verbindet die Beschwerdewege mit dem Interventionsplan. Sie nimmt (Erst-) Meldungen von (Verdachts-) Fällen auf sexualisierte Gewalt entgegen und benennt der meldenden/betroffenen Person weitere Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. bistumsinterne und -externe Fachberatungsstellen). Sie kennt den Interventionsplan und leitet auf dieser Grundlage notwendige weitere Schritte ein.

Darüber hinaus ist es möglich, sich direkt an die vorgesetzte Person oder die Leitungsebene, an die für die Maßnahme/das Projekt verantwortliche Person oder an eine der beiden beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums Trier zu wenden und von dem (Verdacht-) Fall zu berichten.

Nachdem die Meldung entgegengenommen wurde, wird diese Person die Information unverzüglich an die Bistumsleitung bzw. die Interventionsbeauftragte weitergeben. Die Interventionsbeauftragte sorgt für die unverzügliche Einleitung der weiteren Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls.

Die Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls sind skizziert im anhängenden Interventionsplan.

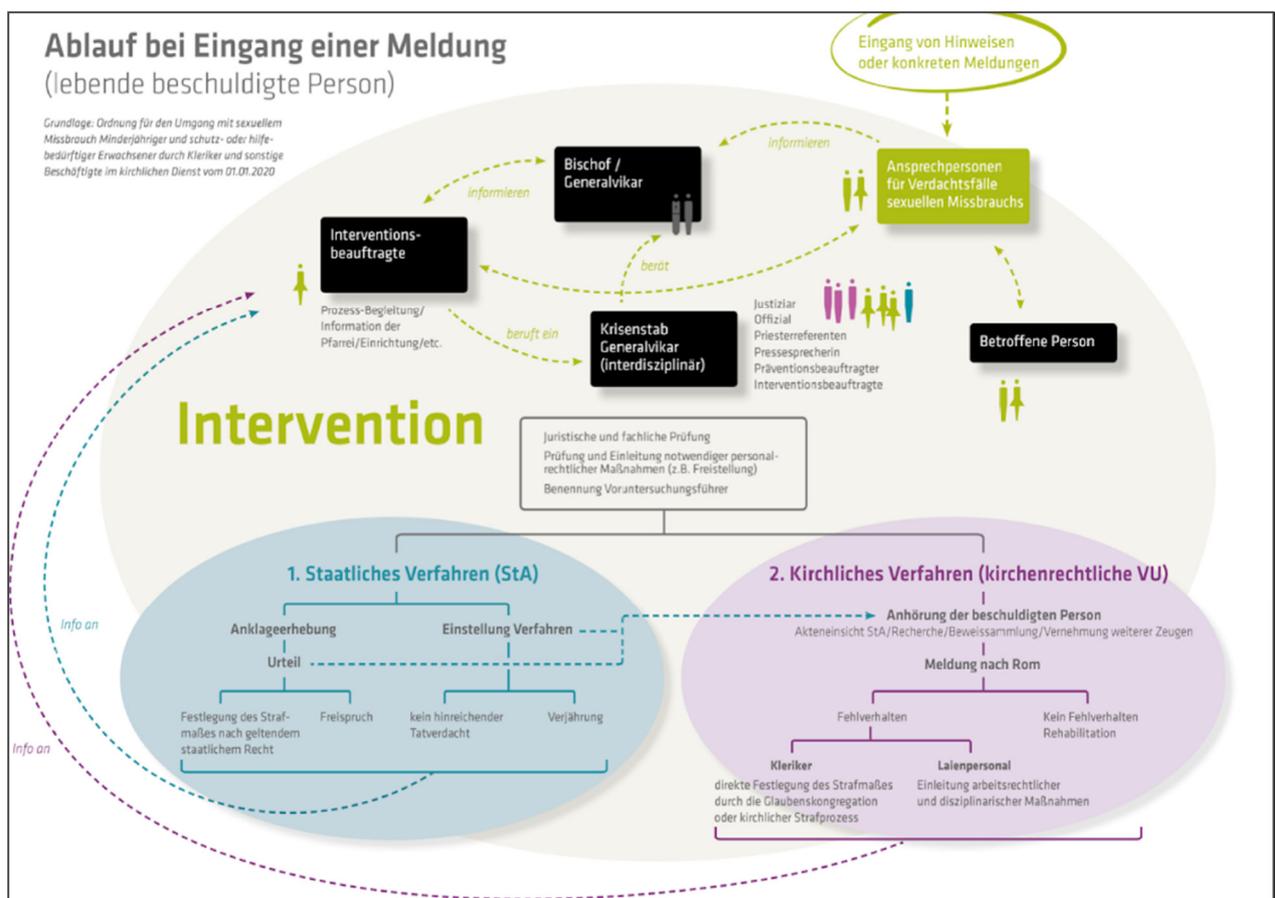
Im Fall von beschuldigten ehrenamtlich Tätigen sind ebenfalls in Anlehnung an den Interventionsplan erforderliche Schritte vorgesehen. Die unmittelbare Steuerung des Vorgangs wird, je nach dem Bereich, in dem die beschuldigte ehrenamtliche Person eingesetzt ist, zwischen der zuständigen Leitung bzw. den Verantwortlichen für die Bistumseinrichtung und dem Generalvikar abgestimmt.

Im Zuge der tertiären Präventionsarbeit stehen der Schutz der betroffenen Personen, denen frühzeitig und zügig eine angemessene Hilfe zur Seite gestellt werden muss sowie die Unterstützung des sogenannten "irritierten Systems" bei der Aufarbeitung der Geschehnisse im Vordergrund. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die in dem Arbeitsbereich tätig waren, in dem die beschuldigte Person eingesetzt war, irritiert und möglicherweise handlungs-/arbeitsunfähig sind. Daher ist es notwendig, offen mit dem

schmerzlichen Scheitern, das jedes Delikt sexualisierter Gewalt beinhaltet, umzugehen. In diesem Fall ist eine bedarfsorientierte Krisenbegleitung in Form von Einzel- und/oder Gruppenberatung für das irritierte System notwendig. Darüber hinaus ist es erforderlich, das ISK auf mögliche Mängel hin zu überprüfen, die ein übergriffiges Verhalten begünstigt haben, und dieses entsprechend anzupassen.

# 11. Anhang

- Präventionsordnung der DBK:  
[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf)
- Ausführungsbestimmungen des Bistums Trier  
[https://www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/user\\_upload/Benutzer/praevention/Ausfuhrungsbestimmungen-zur-Praventionsordnung-des-Bistums-Trier.pdf](https://www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/praevention/Ausfuhrungsbestimmungen-zur-Praventionsordnung-des-Bistums-Trier.pdf)



Du hast was auf dem Herzen?  
 Du hast einen Wunsch?  
 Du hast ein Anliegen?  
 Du möchtest Dich beschweren?  
 Du möchtest uns loben?

....egal was, fülle diese Karte aus  
 und wirf sie in den Kasten am  
 Hintereingang der Kirche.

**Ich möchte:**



Name/Vorname: \_\_\_\_\_

## Dein gutes Recht!

Alle Kinder und Jugendlichen haben Rechte



### 1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.  
 Du hast das Recht, dich zu beschweren.

### 2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, keine jugendliche oder erwachsene Person darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

### 3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, smsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden.

### 4. Nein heißt NEIN!

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast du das Recht NEIN zu sagen. Jeder Mensch hat eine eigene Art, NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

### 5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

### ☞ Merke:

Wenn jemand deine Gefühle oder Rechte verletzt, hast du ein Recht auf Hilfe und Unterstützung. Wende dich bitte an:



## Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

Punktwert Tätigkeit	0 Punkte <sup>1</sup>	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis <sup>2</sup>	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/ Körperkontakte o. ä.) <sup>3</sup>	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen <sup>4</sup>	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt <sup>5</sup>	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt <sup>6</sup>	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein- bis zweimal	Mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

<sup>1</sup> Der Punktwert „0“ Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

<sup>2</sup> Hierarchie: darf Entscheidungen treffen, was Minderjährige haben oder tun dürfen (auch über Zertifikate wie Juleica)

<sup>3</sup> Sensible Themen: Liebe, Freundschaft, Sexualität, Emotionen

<sup>4</sup> Im Team: immer mindestens zu zweit

<sup>5</sup> Öffentlich ist der Speisesaal der Jugendherberge; der Marktplatz; Nicht öffentlich: Gruppenraum, Wald und Wiese, nicht immer: Zeltplatz

<sup>6</sup> Regelmäßig wechselndes Spielangebot beim Dorffest, Tageskurs, beim Ferienpass, Fahrdienst

### Unter 10 Punkten wäre die Forderung einer Einsichtnahme unverhältnismäßig

#### Gibt es weitere Ausnahmen?

#### U 18?

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

#### Spontane Mitarbeit?

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

## 12. Glossar

**Prävention** in diesem Institutionellen Schutzkonzept meint alle Maßnahmen, die vorbeugend, begleitend und nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. (vgl. Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier (KA) 2020 Nr. 3 1.1)

**Beschäftigte im kirchlichen Dienst** sind Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamt\*innen, Arbeitnehmer\*innen, zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikant\*innen, Leiharbeitnehmer\*innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer\*innen. Für sie alle gilt die Rahmenordnung. Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger\*innen im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend. (vgl. KA 2020 Nr. 3 1.2)

Der **Verhaltenskodex** für Beschäftigte im kirchlichen Dienst regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. (vgl. KA 2020 Nr. 3 3.2)

Die **Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier** ist vergleichbar mit dem Verhaltenskodex für Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Verpflichtungserklärung gilt für ehrenamtlich Tätige und wird von diesen zu Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterzeichnet.

Die **geschulte Person** steht für Präventionsfragen zur Verfügung und berät und unterstützt bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes. (vgl. KA 2020 Nr. 3 3.5) Jeder personenführende Bereich, jede Einrichtung oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen wird eine Person für die Dauer von 5 Jahren ernannt (vgl. KA 2021 Nr. 145 1.8). In der Abteilung Jugend werden diese **„geschulte Fachkraft“** genannt.

**Multiplikator\*innen** wurden von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Durchführung von Präventionsschulungen ausgebildet. (vgl. KA 2021 Nr. 145 3.1). Ihnen allein obliegt die Durchführung von Präventionsschulungen im Bistum Trier.

**Insoweit erfahrene Fachkraft** ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Fachperson zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

In **Glaubenskommunikation** geht es um die Beziehung zwischen Mensch und Gott. Sie geht von den Annahmen aus, dass Gott uns in jedem Menschen begegnet und dass Gottesbegegnung sich grundsätzlich immer und überall ereignen kann. Grundhaltungen bzw. Voraussetzungen von Glaubenskommunikation sind

Dialog- und Kommunikationsbereitschaft sowie -möglichkeit auf beiden Seiten. Die Kommunizierenden sind Gebende und Empfangende, sie sind einander Gefährt\*innen. Glaubenskommunikation ist ungezwungen, unverzweckt und ganzheitlich. Sie braucht ein Gespür für das, was den\*die Andere\*n an- und umtreibt. (vgl. Bistum Trier, Abteilung Jugend, Konzept „Wie Glaubenskommunikation gelingen kann“)

---

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung für nichtehrenamtliche MA gilt vorbehaltlich der Annahme durch die Bistums KODA.